



## GEMEINDE HELDENSTEIN

# SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 13.04.2026  
Beginn: 18:02 Uhr  
Ende: 19:17 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard abwesend von 19:30 Uhr - 19:32 Uhr  
Altmann, Josef  
Hammerl, Bernhard  
Hansmeier, Christian  
Hartmetz, Florian  
Holzner, Hilmar  
Hönig, Andreas  
Höpfinger, Rupert  
Kiefinger, Johannes  
Lurz, Josef  
Müller, Rupert abwesend von 19:48 Uhr - 19:50 Uhr  
Rudolf, Harald  
Schwenk, Georg

#### Schriftführer

Wagner, Markus

#### Verwaltung

Munding, David

#### **Abwesende Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Häußler, Bertram

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Würdigung von Bauanträgen
- 2.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurnummer 209/123 Gemarkung Heldenstein (Siemensstraße 7)  
Vorlage: III/873/2026
- 2.2 Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Flurnummer 219/8 der Gemarkung Heldenstein (Moosfeldring 19) - Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren  
Vorlage: III/870/2026
3. Aufstellung des Haushalts 2026  
Vorlage: II/367/2026
4. Freiwillige Feuer Weidenbach - Fahrtkostenerstattung für Jugendleiter  
Vorlage: II/365/2026
5. Sportverein Weidenbach e.V. - jährliche Zuschussgewährung ab 2026  
Vorlage: II/368/2026
6. FF Heldenstein - Bestätigung des Kommandanten  
Vorlage: I/269/2026
7. FF Heldenstein - Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten  
Vorlage: I/270/2026
8. FF Weidenbach - Bestätigung der Kommandantin  
Vorlage: I/271/2026
9. FF Weidenbach - Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten  
Vorlage: I/272/2026
10. Kindergarten St. Rupert - Zustimmung zu den geplanten Öffnungszeiten und Preissteigerungen für das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 sowie der Haushaltsplanung 2026  
Vorlage: I/273/2026
11. Ortsrecht; Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung)  
Vorlage: GL/501/2026
12. Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein  
Vorlage: GL/487/2026
13. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher - erneute Standortbestimmung  
Vorlage: GL/494/2026/1
14. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 14.1 Planungsleistungen Bebauungsplan Nr. 52 "GE Sonnwend" und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auftragsvergabe  
Vorlage: III/861/2026/1
15. Bekanntmachungen
- 15.1 Bekanntmachungen - Informationen zur konstituierenden Sitzung am 05.05.2026  
Vorlage: GL/502/2026

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 18:02 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Die Erste Bürgermeisterin beantragt die Tagesordnungspunkte 10, 11, 12 und 13 von der Tagesordnung zu streichen.

#### Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 10, 11, 12 und 13 werden von der heutigen Tagesordnung gestrichen.

#### **Beschlossen**

**JA 14 NEIN 0**

### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

#### Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

#### **Beschlossen**

**JA 14 NEIN 0**

### 2. Würdigung von Bauanträgen

#### 2.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurnummer 209/123 Gemarkung Heldenstein (Siemensstraße 7)

#### Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde am 31.03.2026 eingereichten Antrags auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 209/123 der Gemarkung Heldenstein beteiligt.

Die Beurteilung des Bauvorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB, da sich das Vorhaben im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 17 „An der Siemensstraße“ befindet. Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heldenstein, der für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet ausweist.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO). Die Grundfläche des Wohnhauses soll 109,65 m<sup>2</sup> betragen. Im Südwesten soll eine Terrasse mit einer Fläche von 29,24 m<sup>2</sup> angebaut werden. Zusätzlich soll eine Garage mit 41,08 m<sup>2</sup> im Südosten des Grundstücks errichtet werden. Die Garage wird profiligleich an die bereits bestehende Nachbargarage angebaut. Zwischen Garage und geplantem Wohnhaus erfolgt eine Überdachung samt Durchgang. Die laut

Bebauungsplan zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird mit einer tatsächlichen Grundflächenzahl von 0,3 nicht überschritten.

Das Hauptgebäude (8,85 m x 12,39 m) weist eine Wandhöhe von 6,20 m auf, die Firsthöhe beträgt 8,755 m. Das Hauptgebäude soll ein Satteldach mit einer zugelassenen Dachneigung von 32 Grad erhalten.

Die Garage (6,47 m x 6,35 m) weist eine Wandhöhe von 3,33 m auf, die Firsthöhe beträgt 4,70 m. Die Maße beziehen sich auf die geplante Geländehöhe. Die Garage soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 23 Grad erhalten.

Beide Gebäude sollen mit dunkelgrauen Betonpfannen eingedeckt werden.

An der Westseite ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Aufdachanlage) geplant. Nach Punkt 1.4.5 des geltenden Bebauungsplans sind regenerierbaren Energiequellen Vorrang zu herkömmlichen Energieträgern zu geben und sind demnach gemäß dem geltenden Bebauungsplan zulässig.

Im Antrag werden zwei Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Eine Befreiung bezieht sich auf Punkt 1.2.1.7 des geltenden Bebauungsplans. Demnach sind ausschließlich ziegelrote Dachziegel zulässig. Beim geplanten Vorhaben sind dunkelgraue Dachziegel für die Eindeckung des Wohnhauses sowie der Garage geplant. Auf Grund der geplanten Photovoltaikanlage wird ein Teil der Dachfläche durch dunkelgrau bis schwarze Module verdeckt. Bei der Verwendung dunkelgrauer Dachziegel anstelle ziegelroter wird der Kontrast zu den Modulen deutlich verringert, wodurch die Dachfläche harmonischer wirkt. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Gebäude mit dunkelgrauer Dacheindeckung (im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 33 „Südlich der Flurstraße“) genehmigt.

Die zweite Befreiung bezieht sich auf die Punkte 1.2.1.2 und 1.2.2.1 des geltenden Bebauungsplans. Demnach darf die maximale Dachneigung im allgemeinen Wohngebiet 26 Grad bis 32 Grad betragen. Des Weiteren darf die maximale Wandhöhe von Garagen im Mittel bei max. 3 m liegen. Punkt 1.2.5.1 fordert jedoch, dass Garagen in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung mit Hauptgebäude anzupassen sind. Unter Punkt 1.2.5.2 des geltenden Bebauungsplans ist zudem gefordert, dass zusammengebaute Garagen in der Höhe und im Erscheinungsbild mit der Nachbargarage abzustimmen sind. Beim geplanten Bauvorhaben weicht die Dachneigung der Garage von der geplanten Neigung des Hauptgebäudes ab. Zudem soll die Dachneigung 23 Grad betragen. Die Dachneigung vom Hauptgebäude liegt bei 32 Grad, um den Speicher als Stauraum nutzen zu können, da das Vorhaben nicht unterkellert wird. Die Garage und das Hauptgebäude sind lediglich über eine Überdachung zusammengebaut. Um die Garagen aneinander anzupassen ist die Dachneigung von 23 Grad erforderlich (wie die bestehende Garage). Die zulässige Wandhöhe der Garage wird maximal um 33 cm vom geplanten Gelände gemessen, überschritten. Diese Überschreitung ist bedingt durch die Gegebenheiten des abfallenden Geländes im Baugrundstück und durch den beschriebenen Anschlusszwang.

Das betroffene Grundstück weist aufgrund seiner topografischen Beschaffenheit kein ebenes Geländeniveau auf. Vor diesem Hintergrund ist bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan festgelegten Höhenvorgaben in Bezug auf den definierten Höhenbezugspunkt eingehalten werden.

Auf dem Grundstück werden für das Vorhaben 2 Stellplätze in Form einer Doppelgarage errichtet, wodurch die notwendige Anzahl an Stellplätzen gemäß § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung nachgewiesen werden.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Abstandsflächensatzung eingehalten. Die Abstandsflächen befinden sich auf dem Baugrundstück selbst. Lediglich an der Ostseite überragt die Abstandsfläche die öffentliche Verkehrsfläche, jedoch nur maximal bis zu deren Mitte. An der Südseite des Baugrundstücks ist die Errichtung einer Garage

unmittelbar auf der Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Garage ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans als zulässige Grenzgarage geplant.

Die Erschließung ist gesichert. Die Hauptwasserleitung liegt in der Nähe des Grundstücks. Kanalleitungen (Mischwassersystem) liegen in der Nähe. Es erfolgte bereits nach Rücksprache mit dem Bauhof die Absprache mit dem Entwurfsverfasser, dass das Abwasser über einen Revisionschacht samt innenliegenden Absturz in das gemeindliche Abwassersystem geleitet werden kann.

Die Niederschlagsentwässerung wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten. Es wird eine Zisterne erstellt und der Überlauf wird an den gemeindlich bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Die Zufahrt ist über die Ortsstraße „Siemensstraße“ sichergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung zum vorliegenden Antrag unter Einbezug der beantragten Befreiungen erteilt werden.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 209/123 der Gemarkung Heldenstein (Siemensstraße 7) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB unter Einbezug der beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

### **Beschlossen**

**JA 14 NEIN 0**

## **2.2 Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Flurnummer 219/8 der Gemarkung Heldenstein (Moosfeldring 19) - Vorlage im Genehmigungsverfahren**

### **Mitteilung:**

Am 09.03.2026 wurde bei der Gemeinde Heldenstein eine Vorlage im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO für die Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Flurnummer 219/8 der Gemarkung Heldenstein (Moosfeldring 19) eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Heldenstein Nord-Ost“. Die Beurteilung richtet sich nach Art. 58 Abs. 1 BayBO i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben hält, gemäß der eingereichten Unterlagen, die Festsetzungen dieser Satzung vollständig ein. Etwaige Abweichungen vom o. g. Bebauungsplan sind nicht ersichtlich.

Die Zustimmungen der angrenzenden Nachbarn liegen nach Art. 66 BayBO vor.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Abstandsflächensatzung weiterhin eingehalten.

Insgesamt sind nach Umsetzung des Bauvorhabens 4 Stellplätze gemäß § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung i. V. m. § 20 Satz 1 GaStellV sowie Nr. 1.1 der Anlage zu § 20 GaStellV nachzuweisen, welche laut Antrag auch so errichtet werden.

Die Erschließung ist weiterhin gesichert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein nimmt dies zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

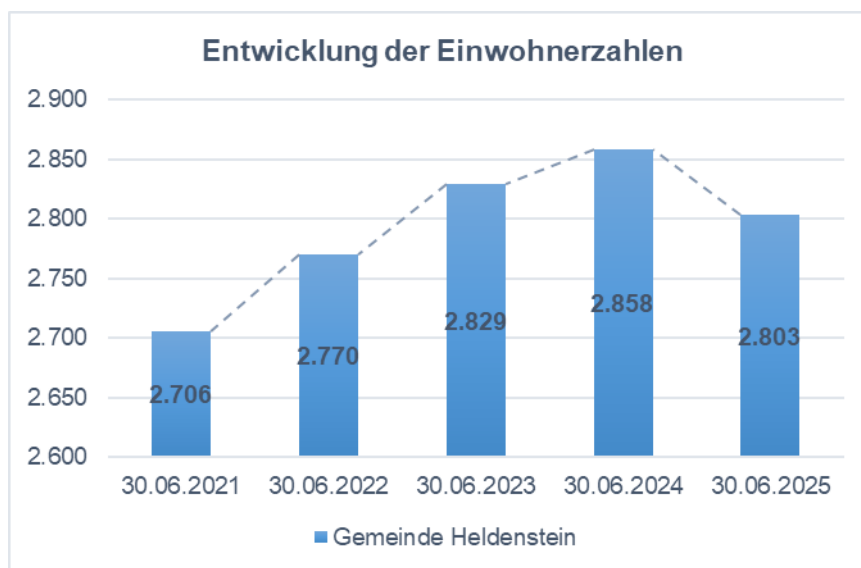
### 3. Aufstellung des Haushalts 2026

#### Sachvortrag:

## Vorbericht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV zum Haushalt 2026 der Gemeinde Heldenstein

### 1. Allgemeines

Laut amtlicher Fortschreibung des Bayer. Landesamts für Statistik hatte die Gemeinde Heldenstein 2.803 Einwohner zum Stichtag 30.06.2025. Zum 30.06.2024 (Grundlage der Aufstellung des Haushalts 2025) waren es noch 2.858 Einwohner. Das entspricht einer Rückgangsrate von rd. - 1,92 %.



### 2. Einjahreshaushalt 2026

Für die Haushaltsjahre 2007 bis 2022 sind jeweils Doppelhaushalte aufgestellt worden. Um den erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie deren Folgen für den Gemeindehaushalt Rechnung zu tragen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 erstmals wieder ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Angesichts der dynamischen Entwicklungen – insbesondere im Bereich Energiewende – wird auch für das Haushaltsjahr 2026, wie bereits in den Jahren 2024 und 2025, erneut ein Einjahreshaushalt erstellt. Das Haushaltsvolumen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsvolumen - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Verwaltungshaushalt	7.711,5	8.512,8	8.417,2
Vermögenshaushalt	5.523,0	4.601,9	4.365,1
Gesamtvolumen	13.234,5	13.114,7	12.782,3

### 3. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Verwaltungshaushalt

Im Einzelnen:

<b>Einnahmen des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -</b>	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Steuern, allg. Zuweisungen			
Grundsteuer	342,7	450,5	452,5
Gewerbesteuer	1.416,6	1.400,0	1.500,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.133,8	2.232,0	2.316,6
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	105,7	106,5	130,3
Schlüsselzuweisungen	639,1	866,9	702,7
Einkommensteuerersatz	163,4	162,1	172,0
Sonstige	91,0	72,5	61,7
Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb			
Kinderbetreuung	1.153,6	1.232,3	1.301,0
Abwassergebühren	283,1	310,0	340,0
Wassergebühren	361,8	365,0	385,0
Miete Schule u. Rathaus von VG	219,5	430,6	338,7
Sonstige (darunter USt vom Finanzamt)	603,7	659,7	791,0
Sonstige Finanzeinnahmen	197,5	224,7	225,7
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>7.711,5</b>	<b>8.512,8</b>	<b>8.417,2</b>

Die Steuereinnahmen wurden auf Basis der Bekanntgabe der Steuerentwicklungszahlen im Ministerialblatt bzw. auf Basis bereits erhaltener Bescheide und die Gebühreneinnahmen auf Basis der jeweils aktuellen Gebührekalkulationen angesetzt.

Die Miete für Schule und Rathaus von der VG sinkt im Jahr 2026 gegenüber 2025 deutlich. Grund hierfür ist, dass im Jahr 2025 eine Nachzahlung der Miete aus 2024 erzielt wurde.

Sonstige Einnahmen steigen insbesondere aufgrund der Lieferung von Fernwärme an die gemeindeeigenen Liegenschaften und die VG.

<b>Ausgaben des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -</b>	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Personalausgaben	836,9	950,3	834,7
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand			
Umlage Grundschule	454,9	543,8	567,0
Bezug von Fremdwasser	226,2	240,0	245,0
Sonstige	928,8	1.364,0	1.153,6
Zuweisungen und Zuschüsse			
Kinderbetreuung	1.305,2	1.289,4	1.345,1
Umlage Kläranlage	254,6	248,3	331,0
Umlage Schulverband Ampfing	156,7	180,0	158,0
Sonstige	32,4	20,8	22,8
Sonstige Finanzausgaben			
Kreisumlage	2.045,9	1.927,7	2.255,0
Verwaltungsumlage	726,5	856,2	830,0
Zuführung zum Vermögenshaushalt	559,5	693,6	393,5
Sonstige	183,9	198,7	272,5
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>7.711,5</b>	<b>8.512,8</b>	<b>8.417,2</b>

Bei den Personalausgaben werden die geltenden Tarifsteigerungen berücksichtigt. Die Schulumlage der Gemeinde an die VG verringert sich, da im Jahr 2026 keine Mietnachzahlung mehr erforderlich ist. Dadurch reduziert sich der sächlich Verwaltungs- und Betriebsaufwand spürbar.

Die Höhe der Umlage für die Kläranlage steigt hingegen deutlich. Grund hierfür sind die erhöhten Zinskosten der VG für den aufgenommenen Kredit zum Neubau der Kläranlage.

Die Kreisumlage erhöht sich um rund 327,3 TEUR und liegt damit nun bei 2.255 TEUR.

#### 4. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Vermögenshaushalt

Im Einzelnen:

<b>Einnahmen des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -</b>	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	559,5	693,6	393,5
Veräußerung von Grundstücken	3.222,2	616,4	16,0
Veräußerung von bewegl. Anlagevermögen	1,7	0	0,0
Beiträge und ähnliche Entgelte	859,7	60	405,0
Zuweisungen und Zuschüsse			
Zuweisungen vom Land für Brandschutz	0,0	43,3	0,0
Sanierung Grundschule	710,0	1,0	0,0
Neubau Turnhalle Grundschule	0,0	0,0	0,0
Investitionspauschale	126,5	126,5	126,5
Straßenausbaupauschale vom Land	28,0	30,0	30,0
Breitband	0,0	0,0	1.440,0
Sonstige	15,4	755	34,4
Kreditaufnahmen	0,0	0,0	650,0
Entnahmen aus Rücklagen	0,0	2.256,1	1.269,7
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>5.523,0</b>	<b>4.601,9</b>	<b>4.365,1</b>

Im Jahr 2026 rechnet die Gemeinde mit einer Förderquote von 90% für den Breitbandausbau. Bei geschätzten Gesamtkosten von rund 1.600 TEUR ergibt sich damit ein erwarteter Förderbetrag von etwa 1.440 TEUR.

Mit Förderungen für den Turnhallenneubau seitens Land und Bund wird erst in den Finanzplanungsjahren gerechnet.

Um den Vermögenshaushalt ausgleichen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 650 TEUR und eine Entnahme der Rücklagen i.H.v. 1.269,7 TEUR notwendig. Die Kreditaufnahme wird v.a. zur Überbrückung der hohen Ausgaben für den Turnhallenneubau benötigt. Dies gilt auch für die geplanten Kreditaufnahmen in den Jahren 2027 und 2028. Mit Förderungen für den Turnhallenneubau seitens Land und Bund wird erst in den Jahren 2028 und 2029 gerechnet.

Die Gemeinde rechnet darüber hinaus mit einem Zuschuss in 2026 i.H.v 10 TEUR seitens des Feuerwehrvereins Heldenstein im Zuge der Anschaffung des neuen Einsatzfahrzeugs.

<b>Ausgaben des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -</b>	<b>Ergebnis 2023</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Zuführung an Rücklagen	2.253,3	0,0	0,0
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,0	0,0	0,0
<b>Vermögenserwerb</b>			
Erwerb von Grundstücken	1.735,0	850,0	1.135,0
Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehren	87,9	83,0	181,0
Bewegl. Anlagevermögen Bauhof	8,0	0,0	90,0
Sonstige	4,2	36,3	79,6
<b>Baumaßnahmen</b>			
Sanierung Grundschule/ Neubau Turnhalle	154,2	300,0	400,0
Errichtung Biomasseanlage u. Wärmenetz	683,4	850,0	210,0
Errichtung PV-Anlagen	50,0	97,0	0,0
Straße, Kanal, Wasser	169,4	1.922,0	355,5
Feuerwehrhaus Weidenbach	30,4	6,5	0,0
Breitbandausbau	0,0	0,0	1.600,0
Sonstige	6,4	295,1	96,5
<b>Kredittilgung</b>	<b>244,3</b>	<b>59,5</b>	<b>106,0</b>
<b>Umlagen</b>			
Verwaltungsumlage	79,7	17,6	0,0
Umlage Grundschule	0,5	1,6	1,0
Umlage Kläranlage	16,3	58,3	80,5
Schulverband Ampfing	0,0	25,0	30,0
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>5.523,0</b>	<b>4.601,9</b>	<b>4.365,1</b>

Beim Erwerb des beweglichen Anlagevermögens der Feuerwehren wird u.a. die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Heldenstein, sowie die Anschaffung für je ein Notstromaggregat pro Ortsfeuerwehr berücksichtigt.

Beim Erwerb des beweglichen Anlagevermögens des Bauhofs ist ebenso die Anschaffung eines Notstromaggregats, sowie der Kauf eines Radladers geplant.

Unter dem Bereich „Sonstiger Vermögenserwerb“ ist der Kauf der Obdachlosenunterkunft samt Nebenkosten i.H.v. 60 TEUR veranschlagt.

Darüber hinaus erhält der Friedhof Heldenstein neue Stelen sowie Bepflanzung.

Der Turnhallenneubau wird voraussichtlich im Jahr 2026 starten. Hierfür wurden die notwendigen 400 TEUR eingeplant. Die Errichtung der Biomasseanlage und des Wärmenetzes wird hingegen im Jahr 2026 fertiggestellt. Die offenen Schlussrechnungen machen einen Ansatz in Höhe von 210 TEUR notwendig.

Unter dem Bereich „Sonstige Baumaßnahmen“ wurde die Sanierung der Toilettenanlagen samt Umkleidekabinen des Badeweiher in Höhe von ca. 17 TEUR veranschlagt, wobei die Gemeinde hierfür eine Förderung in Höhe von 13,5 TEUR erhält. Des Weiteren wird mit über 10 TEUR für die Umgestaltung bzw. die Anlegung von Spielplätzen gerechnet.

Die Umlage der Kläranlage erhöht sich im Jahr 2026 deutlich. Grund hierfür sind die notwendigen Tilgungsleistungen der VG für den aufgenommen Kredit zum Neubau der Kläranlage.

## 5. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KommHV in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten wird im Haushaltsjahr 2026 erreicht.

Auch in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt durchweg erreicht.

## 6. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fällt im Haushaltsjahr 2026 positiv aus. In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 fällt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ebenfalls positiv aus.

## 7. Schulden

Der Stand der Schulden hat 2.075.873,53 Euro zum 31.12.2025 betragen (entspricht 740 Euro je Einwohner; der bayernweite Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse hat 844 Euro in 2024 betragen). Ordentliche Tilgungsraten auf die bereits bestehenden Schulden werden im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 33.555,90 Euro erwartet.

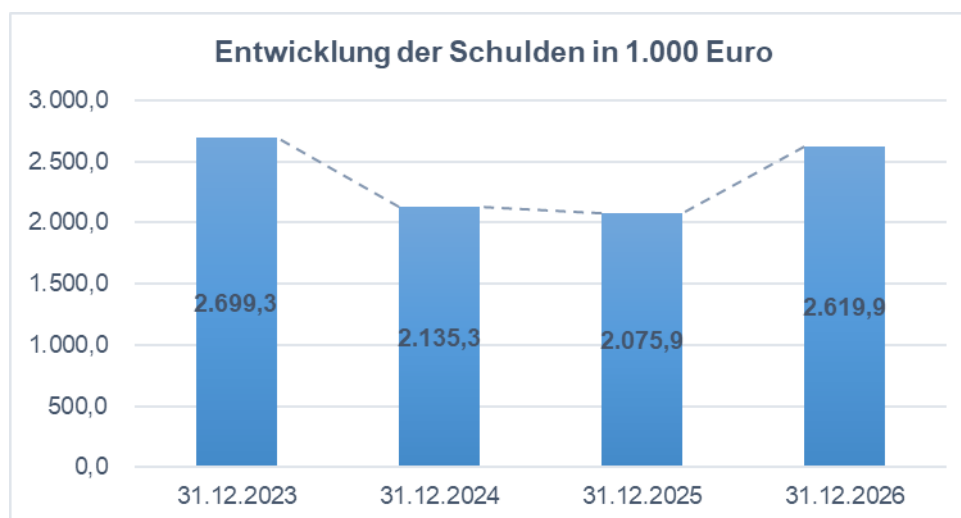
Darüber hinaus werden zwei Kredite umgeschuldet. Die Umschuldung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Sat 1 GO.

Zur Finanzierung von Grunderwerben war im Haushalt 2022 eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro vorgesehen. Als Haushaltsrest konnten hieraus auf das Haushaltsjahr 2025 1.000.000 Euro übertragen werden. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften ist eine erneute Übertragung in das Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht möglich.

Im Jahr 2026 ist für den Ausgleich des Haushalts eine Kreditaufnahme in Höhe 650 TEUR notwendig.

Das ergibt bei voller Ausschöpfung des Kreditrahmens 2026 einen voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2026 in Höhe von 2.619.873,53 € (2.725.873,53 € Schulden abzüglich tatsächliche und vermutete Tilgungsleistungen i.H.v. 106.000,00 €).

Zwar sind im Finanzplanungszeitraum aufgrund hoher Investitionen neue Kreditaufnahmen in den Jahren 2027 (420 TEUR) und 2028 (1.280 TEUR) vorgesehen, die den Schuldenstand erheblich anheben werden. Gegen Ende des Finanzplanungszeitraums ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gemeinde Heldenstein die Rücklage auf 1.870,3 TEUR erhöhen kann. Die Kredite sind daher lediglich zur Zwischenfinanzierung der Ausgaben für die Kosten des Turnhallenneubaus bis zum Erhalt der entsprechenden Förderungen notwendig. Mit Aufstockung der Rücklage, ist der Gemeinde daran gelegen, den Schuldenstand so schnell als möglich wieder abzubauen.



## 8. Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 1.400.000 Euro festgesetzt. Aufgrund absehbar erforderlicher Auszahlungen werden keine langfristigen Geldanlagen getätigt, so dass die Rücklage kurzfristig zur Verfügung steht und die Gemeinde keine Liquiditätsprobleme aufweist.

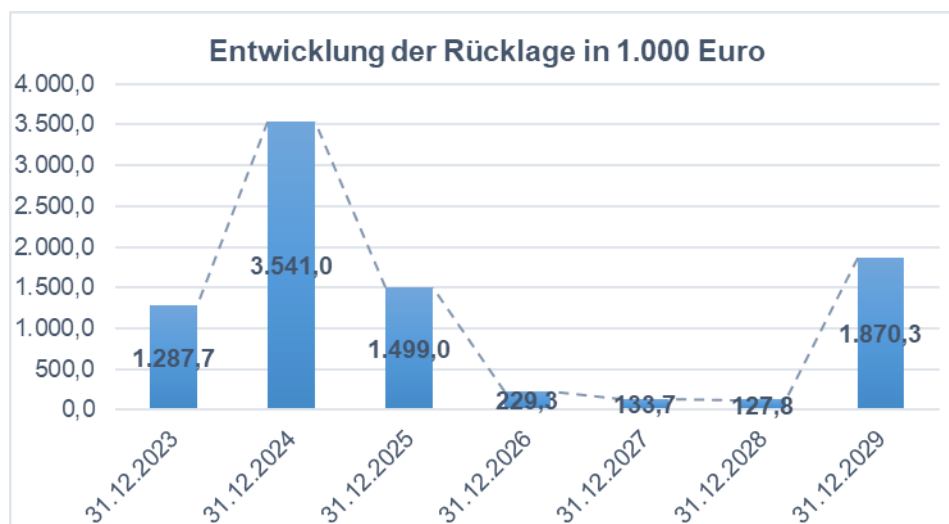
## 9. Allgemeine Rücklage

Im Haushaltsjahr 2025 ist eine Rücklagenentnahme von 2.042.056,98 Euro erfolgt, womit der Rücklagenbestand 1.498.958,51 Euro zum 31.12.2025 beträgt.

Aufgrund des zu erwartenden Erwerbs von Grundstücken, zahlreicher Straßensanierungen und des Baus der Turnhalle kann in 2026 keine Zuführung eingeplant werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanjahre 2027 und 2028. Im Finanzplanjahr 2029 wird voraussichtlich eine Rücklagenzuführung in Höhe von 1.742.550 € möglich sein.

Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV in Höhe von 75.500,77 Euro wird erreicht.

Der Rücklagenbestand entwickelt sich im Ergebnis wie folgt:



### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtsaufsichtlichen Unbedenklichkeit, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu erlassen und den Haushaltsplan 2026 mit den darin enthaltenen Ansätzen, sowie den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen aufzustellen.

Aufgrund des Art. 63. ff. GO erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit 8.417.170,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit 4.365.100,00 Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 650.000,00 Euro vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

**§6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Heldenstein, xx.xx.xxxx

Siegel

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am xx.xx.xxxx durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer-Nr. 14, 84431 Heldenstein. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am: xx.xx.xxxx

und wieder abgenommen am: xx.xx.xxxx

Heldenstein, xx.xx.xxxx

Für die Richtigkeit:

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

**Beschlossen**  
**JA 14 NEIN 0**

#### **4. Freiwillige Feuer Weidenbach - Fahrtkostenerstattung für Jugendleiter**

##### **Sachvortrag:**

Mit Sitzung vom 01.07.2008 beschloss der Gemeinderat Heldenstein eine jährliche Pauschale von 250,00 € als Fahrtkostenerstattung für die Jugendleiter der Freiwilligen Feuerwehr Weidenbach ab dem Jahr 2008.

Grund hierfür war ein zuvor eingegangener Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Weidenbach. Begründet wurde der Antrag, dass im Gegensatz zu den benachbarten Ortsfeuerwehren der FFW Weidenbach kein Mannschaftsfahrzeug zur Verfügung steht, das den Transport zu Übungen, Schulungen oder anderen offiziellen Veranstaltungen der Feuerwehr ermöglicht hätte.

Mit Beschluss vom 01.07.2025 beschloss der Gemeinderat die Notwendigkeit der Beschaffung eines Sonderfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Weidenbach.

Das Auto wurde zwischenzeitlich besorgt und ist fahrtauglich. Laufende Kosten werden gänzlich von der Gemeinde Heldenstein getragen. Ein Zuschuss zu den laufenden Kosten seitens des Feuerwehrvereins findet nicht statt.

Da mit der Anschaffung des Sonderfahrzeugs der ursprüngliche Zweck der pauschalen Fahrtkostenerstattung entfiel, sollte aus Sicht der Verwaltung ab dem Jahr 2026 keine pauschale Fahrtkostenerstattung mehr erfolgen.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 01.07.2008 (Ifd. Nr. 84) ab dem Jahr 2026, da keine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 € für die Fahrtkostenerstattung von Jugendleitern der Freiwilligen Feuerwehr Weidenbach mehr erfolgen soll.

**Beschlossen**  
**JA 14 NEIN 0**

#### **5. Sportverein Weidenbach e.V. - jährliche Zuschussgewährung ab 2026**

##### **Sachvortrag:**

Am 11.03.2025 beschloss der Gemeinderat dem SV Weidenbach e.V. zusätzlich zum jährlichen Zuschuss von 10.000 € (seit 2011; davor 7.669,38 €) einen einmaligen Sanierungszuschuss von 10.000 € zu gewähren. Über die Höhe des jährlich zu gewährenden Zuschusses ab dem Jahr 2026 soll gem. des Beschlusses entschieden werden, wenn die angekündigte Vorausschau der Kosten vorgelegt wurde.

Nach Aufforderung erhielt die Gemeindeverwaltung am 03.04.2026 die beigefügte Vorausschau der Kosten (siehe Anlage).

Seit 2020 erhielt der SV Weidenbach entweder direkt oder indirekt folgende finanzielle Unterstützung der Gemeinde Heldenstein:

Jahr	Art	Betrag in €
2025	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Einmaliger Zuschuss Sanierung Nebenplatz	10.000,00
	<i>Übernahme Förderantrag Mähroboter</i>	<i>18.735,99</i>
	Entsorgung Grüngut	95,82

	Reparatur Wasserschaden Sportheim	20.392,01 (abzgl. teilw. Versicherungsleistung i.H.v.9.000,00) = 11.392,01
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	850,75
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	558,48
	<b>Summe</b>	<b>32.897,06</b> (ohne Mähroboter)
2024	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Dartboards mit Zubehör Sparte Dart	250,00
	Bandenwerbung	357,00
	Reparatur Wasserschaden Sportheim	10.715,57 (abzgl. teilw. Versicherungsleistung i.H.v. 6.287,43) = 4.428,14
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	673,98
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	540,03
	<b>Summe</b>	<b>16.249,15</b>
2023	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Einmaliger Sanierungszuschuss Sportheim	12.500,00
	Trocknungsmaßnahme Wasserschaden Sportheim	3.313,77 (abzgl. teilw. Versicherungsleistung i.H.v. 3.138,84) = 174,93
	<i>Reparatur Wasserschaden Sportheim</i>	1.811,00 <i>(Versicherungsleistung)</i>
	<i>Reparatur Wasserschaden Sportheim</i>	17.107,23 <i>(Versicherungsleistung)</i>
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	598,52
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	329,87
	<b>Summe</b>	<b>23.603,32</b>
2022	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	545,81
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	78,84
	<b>Summe</b>	<b>10.624,65</b>
2021	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Übernahme Wasserentnahme für Bewässerung Rasenspielfeld	1.417,50 €
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	534,32
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	118,00
	<b>Summe</b>	<b>12.069,82</b>
2020	Jährlicher Zuschuss	10.000,00
	Übernahme Wasserentnahme für Bewässerung Rasenspielfeld	1.444,50
	Versicherung Gebäude, Inhalt Sportheim F/W + Tribüne	522,93
	Bauhofleistungen (dem SV nicht in Rechnung gestellt)	34,00
	<b>Summe</b>	<b>12.001,43</b>

Kleinbeträge <50,00 €, sowie die kostenfreie Nutzung der Turnhalle wurden nicht berücksichtigt.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat der SV Weidenbach e.V. die letzten 6 Jahre eine große finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erhalten (**Gesamtsumme = 107.445,43 €**). Darüber hinaus wurde das Sportheim in großen Teilen renoviert und der Nebenplatz saniert, wonach keine größeren Kosten die kommenden Jahre zu erwarten sind.

Durch Unterstützung der Gemeindeverwaltung und Einsatz von Frau Bürgermeisterin Hansmeier in Zusammenarbeit mit einem Bundestagsabgeordneten konnte eine Förderung von zwei Mährobotern im Wert von über 18.700 € abgegriffen werden, was eine enorme Entlastung für die Platzwarte des SV Weidenbach e.V. bedeutet.

Die Kämmerei spricht sich daher gegen eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses i.H.v. von 10.000,00 € aus haushaltstechnischen Gründen aus.

Aus Sicht der Bürgermeisterin leistet der SV Weidenbach e.V. mit seinem breit gefächerten Angebot an verschiedenen Sparten einen wichtigen Beitrag für die Gemeinschaft. Hohen Stellenwert trägt hier v.a. das ehrenamtliche Engagement, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Durch die vielfältigen sportlichen Aktivitäten werden die Motorik, sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig unterstützt.

Darüber hinaus trägt der SV Weidenbach e.V. aus Sicht von Frau Bürgermeisterin Hansmeier eine wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. In den vergangenen sechs Jahren wurde diesem Bereich daher ein besonderes Augenmerk gewidmet und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen umgesetzt, indem rund 108.000 € zur Unterstützung bereitgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bürgermeisterin dafür aus, den Zuschuss in einem vertretbaren und angemessenen Umfang zu erhöhen, um die wertvolle Arbeit des Vereins auch künftig zu sichern und weiter zu stärken.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den jährlichen Zuschuss des SV Weidenbach e.V. für das Jahr 2026 in Höhe von 13.000,00 €.

Im Jahr 2027 soll über die Höhe des jährlichen Zuschusses vom neuen Gemeinderat erneut entschieden werden.

**Beschlossen**  
**JA 14 NEIN 0**

## **6. FF Heldenstein - Bestätigung des Kommandanten**

### **Sachvortrag:**

Wegen persönlicher Beteiligung ist Gemeinderat Herr Florian Hartmetz nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO Bayern von der Beratung und Abstimmung bei diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Gemäß Art. 49 Abs. 3 S.1 GO Bayern muss der Gemeinderat zunächst abstimmen, ob eine persönliche Beteiligung von Herrn Hartmetz vorliegt.

Abstimmung:

Eine persönliche Beteiligung von Herrn Hartmetz liegt vor, weil über die Bestellung des Kommandanten entschieden wird und der Vorgeschlagene sein Bruder ist.

### **Beschlossen:**

Ja 13 Nein 0

In der Dienstversammlung der FF Heldenstein am Samstag, den 28.02.2026 um 20:00 Uhr, fanden im Gasthaus Alter Wirt in Heldenstein die Neuwahlen des Kommandanten und dessen Stellvertreters statt. Zum Kommandanten wurde Herr Volker Hartmetz, zu dessen Stellvertreter Herr Julian Bauer gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) muss die Wahl vom Gemeinderat durch Beschluss bestätigt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Zum Feuerwehrkommandant und zu seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor.

**Beschluss:**

Nach Art. 8 Abs. 2 BayFWG ist Herr Volker Hartmetz, geb. XXX, wh. in XXX, zum Feuerwehrkommandanten gewählt worden. Die Wahl wird hiermit bestätigt. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und beginnt am 01.05.2026.

**Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0 Persönlich beteiligt 1**

**7. FF Heldenstein - Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten**

**Sachvortrag:**

In der Dienstversammlung der FF Heldenstein am Samstag, den 28.02.2026 um 20:00 Uhr, fanden im Gasthaus Alter Wirt in Heldenstein die Neuwahlen des Kommandanten und dessen Stellvertreters statt. Zum Kommandanten wurde Herr Volker Hartmetz, zu dessen Stellvertreter Herr Julian Bauer gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) muss die Wahl vom Gemeinderat durch Beschluss bestätigt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Zum Feuerwehrkommandant und zu seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor.

**Beschluss:**

Nach Art. 8 Abs. 2 BayFWG ist Herr Julian Bauer, geb. XXX, wh. in XXX, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gewählt worden. Herr Bauer muss innerhalb von drei Jahren den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs für den Leiter einer Feuerwehr nachweisen. Die Wahl wird hiermit bestätigt. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und beginnt am 01.05.2026.

**Beschlossen**

**JA 14 NEIN 0**

## **8. FF Weidenbach - Bestätigung der Kommandantin**

### **Sachvortrag:**

Wegen persönlicher Beteiligung ist Gemeinderat Herr Georg Schwenk nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO Bayern von der Beratung und Abstimmung bei diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Gemäß Art. 49 Abs. 3 S.1 GO Bayern muss der Gemeinderat zunächst abstimmen, ob eine persönliche Beteiligung von Herrn Schwenk vorliegt.

Abstimmung:

Eine persönliche Beteiligung von Herrn Schwenk liegt vor, weil über die Bestellung der Kommandantin entschieden wird und die Vorgeschlagene seine Ehefrau ist.

### **Beschlossen:**

Ja 13 Nein 0

In der Dienstversammlung der FF Weidenbach am Mittwoch, den 25.02.2026 um 20:00 Uhr, fanden im Gasthaus Hönninger in Weidenbach die Neuwahlen der Kommandantin und deren Stellvertreters statt. Zur Kommandantin wurde Frau Nicole Schwenk, zu deren Stellvertreter Herr Stefan Hartinger gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) muss die Wahl vom Gemeinderat durch Beschluss bestätigt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Zur Feuerwehrkommandantin und zu ihrem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor.

### **Beschluss:**

Nach Art. 8 Abs. 2 BayFWG ist Frau Nicole Schwenk, geb. XXX, wh. XXX, zur Feuerwehrkommandantin gewählt worden. Die Wahl wird hiermit bestätigt. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und beginnt am 01.05.2026.

### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0 Persönlich beteiligt 1**

## **9. FF Weidenbach - Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten**

### **Sachvortrag:**

In der Dienstversammlung der FF Weidenbach am Mittwoch, den 25.02.2026 um 20:00 Uhr, fanden im Gasthaus Hönninger in Weidenbach die Neuwahlen der Kommandantin und deren Stellvertreters statt. Zur Kommandantin wurde Frau Nicole Schwenk, zu deren Stellvertreter Herr Stefan Hartinger gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) muss die Wahl vom

Gemeinderat durch Beschluss bestätigt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Zur Feuerwehrkommandantin und zu ihrem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor.

**Beschluss:**

Nach Art. 8 Abs. 2 BayFWG ist Herr Stefan Hartinger, geb. XXX, wh. in XXX, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gewählt worden. Herr Hartinger muss innerhalb von drei Jahren den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs für den Leiter einer Feuerwehr nachweisen. Die Wahl wird hiermit bestätigt. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt vor. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und beginnt am 01.05.2026.

**Beschlossen**  
**JA 14 NEIN 0**

**10. Kindergarten St. Rupert - Zustimmung zu den geplanten Öffnungszeiten und Preissteigerungen für das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 sowie der Haushaltsplanung 2026**

---

**Gestrichen.**

**11. Ortsrecht; Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung)**

---

**Gestrichen.**

**12. Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein**

---

**Gestrichen.**

**13. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher - erneute Standortbestimmung**

---

**Gestrichen.**

## **14. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

### **14.1 Planungsleistungen Bebauungsplan Nr. 52 "GE Sonnwend" und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auftragsvergabe**

#### **Mitteilung:**

Der Gemeinderat hat die Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „GE Sonnwend“ mit Gründordnungsplan sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der letzten Sitzung an das Ingenieurbüro KomPlan aus Landshut vergeben.

#### **Zur Kenntnis genommen**

## **15. Bekanntmachungen**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier teilt mit:

- Die heute von der Tagesordnung gestrichenen Punkte werden in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026, Beginn 19:00 Uhr, im neuen Gemeinderat behandelt.
- Die Konstituierende Gemeinderatssitzung findet am 05.05.2026 um 20:00 Uhr statt. Davor findet um 19:00 Uhr ein Gottesdienst in der Kirche statt, zu dem die Bürgermeisterin einlädt.
- Es wird sich bei allen Gemeinderäten für die Arbeit in den letzten 6 Jahren recht herzlich bedankt. Viele Ideen wurden eingebracht, zahlreichen Themen wurden behandelt und aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit konnten viele Projekte gestaltet werden.

Anfragen/Mitteilungen der Gemeinderäte:

- Rupert Höpfinger:
  - a) Er lädt alle Anwesenden zum Maibaumaufstellen am 01.05.2026 in Lauterach ein.
  - b) Er erkundigt sich, warum das Infomobil für den Breitbandausbau nicht nach Lauterbach kommt.

Am Donnerstag den 16.04.2026 findet um 19:00 Uhr in der Turnhalle eine Infoveranstaltung statt, zu der auch alle Bürger aus Lauterbach eingeladen sind. Es wird mit der ausführenden Firma noch abgestimmt, dass das Infomobil auch nach Lauterbach kommt.

- Georg Schwenk:

Er beendet seine Amtszeit als Gemeinderat und bedankt sich bei allen Anwesenden und der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Zusammen wurde viel erreicht. Er appelliert an alle, auch künftig für seine Meinung einzustehen. So kann man aus kleinen Ideen sogar auch etwas in Berlin bewirken.

#### **Zur Kenntnis genommen**

## **15.1 Bekanntmachungen - Informationen zur konstituierenden Sitzung am 05.05.2026**

### **Sachvortrag:**

Da die geltende Geschäftsordnung der Gemeinde Heldenstein kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.04.2026 ihre Gültigkeit verliert, erfolgt die Einladung zur konstituierenden Gemeinderatssitzung für die Legislaturperiode 2026 – 2032 für alle für diesen Zeitraum gewählten Gemeinderatsmitglieder schriftlich per einfachem Brief (inkl. ausgedruckter öffentlicher Sitzungsdokumente).

Die Sitzung findet am Dienstag den 05.05.2026 um **20:00 Uhr** im Sitzungssaal im Rathaus in Heldenstein statt. Es wird ausdrücklich um möglichst vollständige Erscheinung aller Ratsmitglieder gebeten. Beruflich oder privat konkurrierende Termine sind nach Möglichkeit zu verlegen.

Alle Räte (auch die Wiedergewählten) werden gebeten, am heutigen Tag ihre Tablets abzugeben (inkl. Zugangsdaten). Die Tablets werden zeitnah wieder ausgehändigt.

Auch für die kommende Legislaturperiode ist geplant, die Ladungen und öffentlichen Sitzungsdokumente auf elektronischem Weg zu versenden bzw. zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Vorschlag wird in der neuen Geschäftsordnung enthalten sein. Hierfür ist allerdings die Einwilligung jedes Gemeinderats notwendig. Die Verwaltung bittet daher, die heute ausgehändigten Formulare „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ und „Zugangseröffnung elektronische Kommunikation“ bis zum **24.04.2026** ausgefüllt an die Verwaltung zurückzusenden (Ansprechpartner: Markus Wagner).

Weiter ist beabsichtigt, die gemeindlichen E-Mailadressen der Gemeinderäte bei Zustimmung der anwesenden Gemeinderäte aufzugeben. Die Kosten (ca. 10,- € pro Monat pro Adresse = Gesamtkosten von ca. 10 TEUR für die kommende Legislaturperiode) stehen nach Ansicht der Verwaltung dem Nutzen nicht entgegen. Stattdessen wird vorgeschlagen, private E-Mail-Adressen zu verwenden. Wer seine laufende private E-Mail-Adresse nicht verwenden möchte, hat auch die Möglichkeit, bei verschiedenen Anbietern eine neue kostenlose Adresse (auch anonymisiert) anzulegen.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 19:17 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner  
Schriftführung